

Satzung des Verbandes Deutscher Schulgeographen Landesverband Hamburg e.V. - Seite 1

§ 1 Der Verband

1. Der „Verband Deutscher Schulgeographen, Landesverband Hamburg e.V.“ (im Folgenden kurz „Verband“ genannt; Abkürzung: VDS, LV HH) ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg. Jedes Mitglied hat jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen
2. Aufgabe des Verbandes ist es, die geographische Bildung und Umwelterziehung in Deutschland zu fördern. Das geschieht durch die Förderung des Geographie-Unterrichts an Schulen jeder Art durch
 - Behandlung inhaltlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes,
 - Erörterung von Fragen der Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung der Geographielehrer,
 - Veranstaltung von Fortbildungstagungen und Exkursionen
 - die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes und
 - Unterstützung bzw. Durchführung von geographischen Wettbewerben.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft im Gesamtverband

Der Landesverband Hamburg gehört dem „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Man wird Mitglied des Verbandes durch Beitritt.
2. Mitglied kann werden, wer an Schulen Erdkunde unterrichtet, für diesen Unterricht ausgebildet wird oder ausbildet oder Interesse an geographischer Didaktik, Forschung und Lehre hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Verband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erörtern. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Kassenwart
 - sowie bis zu drei Beisitzern
2. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein

Satzung des Verbandes Deutscher Schulgeographen Landesverband Hamburg e.V. - Seite 2

Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit auf der nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahre zusammen. Teilnahmeberechtigte sind alle Mitglieder des Verbandes Deutscher Schulgeographen, Landesverband Hamburg. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, auch bei Satzungsänderungen.
2. Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss dies in der zu übersendenden Tagesordnung ausdrücklich gesagt sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Funktionen des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
2. Dem Vorstand obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Der Kassenwart verbucht Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Verband erhält Beiträge von den Mitgliedern und Spenden.
5. Der Kassenwart legt zum Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor, der von zwei Kassenprüfern geprüft werden muss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Funktionen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll die Mitglieder des Verbandes über die Arbeit des Vorstandes unterrichten. Ferner sollen die Mitglieder Gelegenheit zur Erörterung allgemeiner Fragen erhalten.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte
 - des Vorstandes und
 - des Kassenwartsentgegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Verbandsvermögen

1. Geldbeträge in dem Umfange, wie sie der Führung der laufenden Geschäfte entsprechen, werden auf einem Girokonto gehalten; soweit sie diese Erfahrungsbeträge übersteigen, werden sie zinsbringend und mündelsicher angelegt.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ Dieser verfolgt uneigennützig den Zweck, die Bildung und Erziehung zu fördern. Er bezweckt keine Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinne. Das ihm durch Auflösung des Verbandes zufließende Vereinsvermögen muss er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 9 Veröffentlichungen

1. Der Verband kann ein Mitteilungsblatt herausgeben. Veröffentlichungen des Verbandes erscheinen dort oder durch Rundschreiben.

§ 10 Schlussbestimmung

**Satzung des Verbandes Deutscher Schulgeographen
Landesverband Hamburg e.V. - Seite 3**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Hamburg, den 15. Mai 2001